

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landrätin und Landräte der Kreise
als untere Kommunalaufsichtsbehörden
m. d. B. um Weiterleitung an die
ihrer Aufsicht unterstehenden Kommunen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen:
Meine Nachricht vom:

Kreise und kreisfreie Städte,
kreisangehörige Städte über 20 000 Einwohner
sowie überwiegend wirtschaftliche
Zweckverbände

Oliver Lehmann
Oliver.Lehmann@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-2936
Telefax: 0431 988 614-2936

nachrichtlich:
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Landesverbände Schleswig-Holsteins

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

28. Oktober 2015

Gesetz zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen im Land Schleswig-Holstein (sog. Transparenzgesetz);
Einführungserlass

1. Allgemeines

Am 31. Juli 2015 ist das sog. Transparenzgesetz vom 7. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 200) in Kraft getreten. Danach haben die Kommunen selbst bzw. in ihrer Eigenschaft als Träger ihrer eigenständigen Einrichtungen, wirtschaftlichen Unternehmen und Beteiligungen sicherzustellen, dass die Bezüge der Mitglieder der jeweiligen

- Werkleitungen, Vorstände, Geschäftsführungen oder Verbandsvorsteherinnen bzw. -vorsteher (Unternehmensführungsorgane) und
- Werkausschüsse, Verwaltungsräte, Aufsichtsräte oder Verbandsversammlungen (Überwachungsorgane) sowie in Gesellschaften ggf. der Mitglieder von Beiräten oder ähnlichen Einrichtungen, die im Weiteren als Überwachungsorgane gelten sollen,

veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung hat nicht nur

- (wie dies das vormals geltende Recht bereits im Regelfall vorsah) für die jeweilige Personengruppe, d. h. für die Mitglieder eines Organes insgesamt, sondern überdies
- individualisiert für die einzelnen Mitglieder unter Namensnennung zu erfolgen.

In der individualisierten Aufstellung sind die Bezüge nach (Vergütungs-)Komponenten zu differenzieren und auch diejenigen Leistungen aufzuführen, welche dem Mitglied für die Zeit nach Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind. Die Bezüge und Leistungszusagen sind auf der Internetseite des Finanzministeriums und ggf. im Anhang zum jeweiligen Jahresabschluss zu veröffentlichen.

Für Einrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, d. h. für Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen, gelten die Veröffentlichungspflichten des sog. Transparenzgesetzes unmittelbar. Bei eigenständigen Rechtsformen, z. B. im Falle von rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen, gemeinsame Kommunalunternehmen), Gesellschaften (z. B. GmbH, AG) oder überwiegend wirtschaftlichen Zweckverbänden bedürfen die Veröffentlichungspflichten der rechtlichen Umsetzung in den jeweiligen Statuten (Satzung, Gesellschaftsvertrag) sowie in den Anstellungsverträgen der Mitglieder der Unternehmensführungsorgane. Überwiegend wirtschaftlich sind Zweckverbände, deren Schwerpunkt in einer wirtschaftlichen Betätigung besteht, d. h. in einer Betätigung, die auch von einem Privatunternehmer mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden könnte, sofern diese nicht nach § 101 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) als nicht wirtschaftlich gilt. Ist eine Veröffentlichung der Bezüge und Leistungszusagen aus gesellschafts- oder dienstrechtlichen Gründen nicht ohne weiteres möglich, z. B. weil dem bestehende Verträge entgegenstehen, hat die Kommune auf deren Anpassung hinzuwirken.

2. Umfang und Systematik der Veröffentlichungspflichten

Bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Einrichtungen, wirtschaftlichen Unternehmen und Beteiligungen der Kommunen sind die für große Kapitalgesellschaften geltenden Standards entsprechend anzuwenden (§ 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GO, § 19 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung, § 22 Satz 2 der Kommunalunternehmensverordnung), so u. a. § 285 Nr. 9 Buchst. a Satz 1 bis 4 des Handelsgesetzbuchs (HGB), wonach die im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge für die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben sind. Vor Inkrafttreten des sog. Transparenzgesetzes waren die Angaben lediglich für die jeweiligen Personengruppen zu machen, d. h. für die Mitglieder eines Organes insgesamt (§ 285 Nr. 9 Buchst. a Satz 1 HGB). Auch konnten sie unterbleiben, wenn sich anhand der Angaben die Bezüge eines einzelnen Mitglieds dieser Organe feststellen ließen (§ 286 Abs. 4 HGB), z. B. in dem Fall, in dem die Geschäftsführung von nur einer Person wahrgenommen wurde.

Das sog. Transparenzgesetz verlangt nunmehr, dass die Angaben nicht nur gruppenbezogen, sondern individualisiert unter Namensnennung zu machen und um Angaben zu Leistungszusagen zu ergänzen sind. Es wird damit für die Einrichtungen, wirtschaftlichen Un-

ternehmen und Beteiligungen der Kommunen ein ähnlicher Standard eingeführt wie er für börsennotierte Aktiengesellschaften gilt (§ 285 Nr. 9 Buchst. a Satz 5 und 6 HGB).

In den dazu durch das sog. Transparenzgesetz ergänzten Vorschriften der Gemeindeordnung und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) wird auf § 285 Nr. 9 HGB Bezug genommen und der Wortlaut des dortigen Buchst. a Satz 1, 5 und 6 unter Abweichungen wiedergegeben. Daraus folgt zunächst, dass die handelsrechtliche Vorschrift im Übrigen entsprechend anwendbar bleibt, so z. B. im Hinblick auf

- die Angaben zu den Versorgungsleistungen für frühere Mitglieder der bezeichneten Organe und ihrer Hinterbliebenen (Buchst. b) und
- die Angaben zu den den Mitgliedern gewährten Vorschüssen und Krediten sowie Bürgschaften und Sicherheiten (Buchst. c).

Nicht anzuwenden sind hingegen die Sätze 7 und 8 des Buchst. a, da diese nach wie vor nur für börsennotierte Aktiengesellschaften gelten. Angaben zu tätigkeitsbezogenen Leistungszusagen Dritter bzw. weitergehende Angaben z. B. zu Bezugsrechten und aktienbasierten Vergütungen sind also nicht zu machen.

§ 286 Abs. 5 Satz 1 und 2 HGB, wonach die individualisierte Ausweisung der Bezüge und Leistungszusagen bis zu fünf Jahre unterbleiben kann, wenn die Hauptversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln des vertretenen Grundkapitals beschließt (*opt out*-Lösung), ist nicht entsprechend anwendbar. Denn es handelt sich hierbei nicht um einen für große Kapitalgesellschaften geltenden Standard (s. o.), sondern um ein den börsennotierten Aktengesellschaften vorbehaltenes Wahlrecht. Dessen ungeachtet wären die Kommunen bzw. ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Einrichtungen, wirtschaftlichen Unternehmen und Beteiligungen kraft der mit dem sog. Transparenzgesetz eingeführten Hinwirkungspflichten (§ 102 Abs. 2 Satz 3 GO), im Übrigen auch nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes dazu angehalten, *opt out*-Beschlüsse nicht zu fassen oder mitzutragen.

Nach der Systematik des § 285 Nr. 9 HGB sind Bezüge von Leistungszusagen zu unterscheiden. Letztere bleiben bei der Angabe der Gesamtbezüge unberücksichtigt. Bei der individuellen Ausweisung sind die Bezüge nach (Vergütungs-)Komponenten aufzuschlüsseln. Hier sind dann auch Angaben zu den Leistungszusagen zu machen.

Als Bezüge sind lediglich Vergütungen für Leistungen zu berücksichtigen, die als Mitglied eines Unternehmensführungs- oder Überwachungsorgans bzw. eines von dem betreffenden Organ gebildeten Ausschusses (z. B. nach § 107 Abs. 3 Satz 1 des Aktiengesetzes ggf. i. V. m. § 52 Abs. 1 des GmbH-Gesetzes) erbracht worden sind, z. B. Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art. Keine Bezüge sind in einem reinen Ersatz von Auslagen (z. B. von Reisekosten) zu sehen, auch nicht in Prämien für Organ- oder Manager-Haftpflichtversicherungen (D&O), da diese in erster Linie zur Vermögensschadenssicherung des Unternehmens abgeschlossen werden.

Als Gesamtbetrag sind nicht nur die Bezüge für das Geschäftsjahr anzusetzen, sondern auch solche, die im Geschäftsjahr gewährt, bisher aber in keinem Jahresabschluss ange-

geben worden sind, z. B. Nachvergütungen. Einzurechnen sind ferner Bezüge, die nicht ausgezahlt, sondern in Ansprüche anderer Art umgewandelt oder zur Erhöhung anderer Ansprüche verwendet werden (§ 285 Nr. 9 Buchst. a Satz 2 und 3 HGB).

Bei der individualisierten Ausweisung sind die Bezüge nach

- erfolgsunabhängigen Komponenten: Fest- oder Grundgehalt, feste jährliche Einmalzahlungen (z. B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld), Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Jubiläumsszuwendungen, ferner Sachbezüge oder geldwerte Leistungen (z. B. die private Nutzung eines Dienst-PKW),
- erfolgsbezogenen Komponenten: Gewinnbeteiligungen, gewinnabhängige Tantiemen, Provisionen aus Geschäftsvermittlungen oder Prämien sowie
- Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung: im Falle von Aktiengesellschaften z. B. Bezugsrechte auf Aktienbasis oder sonstige vom Aktienkurs abhängige Vergütungen

zu gliedern. Ferner sind bei der individualisierten Ausweisung die Leistungen darzustellen, welche einem Mitglied für die Zeit nach Beendigung seiner Tätigkeit (z. B. infolge der Amtsniederlegung, Abberufung oder Dienstunfähigkeit) zugesagt worden sind. Zu denken ist hier an Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge sowie an die Zahlung von Übergangs- und Überbrückungsgeld bis zur Erreichung einer vereinbarten Ruhegehaltsgrenze. Für den Fall einer vorzeitigen Beendigung kommen ferner Vereinbarungen zur Weiterzahlung der Vergütung für die Restlaufzeit in Betracht. Zu den Leistungszusagen sind detaillierte Angaben zu machen, insbesondere zu deren Wert, Inhalt und Voraussetzungen, wobei Barwerte geschätzt werden können.

Die Veröffentlichung hat auf der Internetseite des Finanzministeriums sowie ggf. im Anhang zum Jahresabschluss zu erfolgen. Das Finanzministerium beabsichtigt, eine Internetplattform einzurichten, auf der die Kommunen die Veröffentlichung auf der Internetseite des Finanzministeriums selbsttätig vornehmen können. Zur Erarbeitung der technischen Lösung benötigt das Finanzministerium eine Übersicht sämtlicher Unternehmen, die vom sog. Transparenzgesetz erfasst werden, außerdem Angaben zu den dort berechtigten Personen, die für die Zwecke der Eingabe Zugriff auf die Plattform haben sollen. Ich bitte Sie, die Bezeichnungen der betreffenden Unternehmen unter Angabe der dort berechtigten Personen (Vorname, Name, E-Mail-Adresse) **bis spätestens zum 15. Dezember 2015** an das Finanzministerium (Poststelle@fimi.landsh.de) zu melden. Zur Einführung der Internetplattform wird das Finanzministerium gesonderte Hinweise herausgegeben.

3. Umsetzung der Veröffentlichungspflichten in den einzelnen Organisations- und Rechtsformen

3.1 Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen

Eigenbetriebe (§ 106 GO) und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen (§ 101 Abs. 4 Satz 3 GO) werden als Sondervermögen (§ 97 GO) geführt. Durch das sog. Transparenzgesetz ist § 97 Abs. 1 GO um die Sätze 3 bis 5 erweitert worden, in denen die Veröffentlichung der

Bezüge und Leistungszusagen für die Mitglieder der Werkleitungen und der Werkausschüsse unter Bezugnahme auf § 285 Nr. 9 HGB und auf § 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 2. HS GO geregelt wird. Da es sich bei Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen um rechtlich unselbstständige Bestandteile der Kommune handelt, gilt die Regelung unmittelbar. Sie bedarf keiner rechtlichen Umsetzung in den Betriebssatzungen. Gleichwohl ist es zweckmäßig, dort auf die Veröffentlichungspflichten hinzuweisen. Dafür wird folgender Wortlaut empfohlen:

„Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Werkleitung sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen des Eigenbetriebes für die Mitglieder des Werkausschusses oder anderer mit der Überwachung des Eigenbetriebes beauftragter Ausschüsse der Gemeinde sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,
- b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den vom Eigenbetrieb während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
- c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.“

Bestehende Anstellungsverträge der Werkleitungen sind im Wege von Änderungskündigungen anzupassen. Insoweit können dringende betriebliche Erfordernisse (§ 2 i. V. m. § 1 Abs. 2 des Kündigungsschutzgesetzes) geltend gemacht werden. Denn würde die Werkleitungen weiterbeschäftigt, ohne dass die Transparenzpflichten erfüllt werden, verstieße die Kommune gegen unmittelbar für sie geltende öffentlich-rechtliche Pflichten (BAG, Urt. v. 5. Juni 2014 – 2 AZR 615/13 – Juris, Rn. 19, 21 und 23).

3.2 Kommunalunternehmen und gemeinsame Kommunalunternehmen sowie überwiegend wirtschaftliche Zweckverbände

Im Hinblick auf die Vorstände und Verwaltungsratsmitglieder der Kommunalunternehmen (§ 106 a GO) und der gemeinsamen Kommunalunternehmen (§ 19 d GkZ) sowie auf die Verbandsvorsteherinnen bzw. -vorsteher und Mitglieder der Versammlungen der überwiegend wirtschaftlichen Zweckverbände (§ 15 Abs. 3 GkZ) bedarf es der rechtlichen Umsetzung der Veröffentlichungspflichten in den jeweiligen Statuten sowie in den Anstellungsverträgen der Vorstände. Hierzu werden die Kommunen durch das sog. Transparenz-

gesetz in ihrer Eigenschaft als Träger der Anstalten und Verbände verpflichtet. Erforderlichenfalls haben sie dazu von ihrem Recht Gebrauch zu machen, ihren Vertreterinnen und Vertretern in den Anstalten und Verbänden entsprechende Weisungen zu erteilen (§ 25 Abs. 1 GO ggf. i. V. m. § 55 Abs. 6 bzw. § 65 Abs. 6 GO, § 9 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 GkZ).

Die Veröffentlichungspflichten sind zunächst in der Satzung der Anstalten und Verbände festzuschreiben. Dabei kann sich an dem Formulierungsvorschlag für Betriebsatzungen orientiert werden (vgl. 3.1).

Ferner sind die Veröffentlichungspflichten in die Anstellungsverträge der Vorstände aufzunehmen. Da eine nachträgliche Änderung von Verträgen nicht ohne weiteres möglich ist, wird bei Altverträgen, also bei solchen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes am 31. Juli 2015 geschlossen worden sind, lediglich verlangt, dass die Kommunen auf eine Anpassung der Verträge hinwirken (§ 106 a Abs. 6 GO, § 19 d Abs. 2 Satz 3, § 14 Abs. 1 Satz 3 GkZ). Da die Verträge in der Regel eine Laufzeit von fünf Jahren haben, ergibt sich als spätester Umsetzungszeitpunkt insoweit der 31. Dezember 2019. Spätestens zu diesem Zeitpunkt besteht dann für den Regelfall eine faktische Umsetzungspflicht. In neu zu schließenden oder zu verlängernden Anstellungsverträgen sind die Veröffentlichungspflichten in jedem Fall festzuschreiben.

Was die Verwaltungsratsmitglieder und die Mitglieder der Verbandsversammlungen sowie die im Beamtenverhältnis stehenden Verbandsvorsteherinnen und -vorsteher angeht, so gelten die Veröffentlichungspflichten für diese unmittelbar. Einer vertraglichen Einführung der öffentlich-rechtlichen Pflichten aus dem Transparenzgesetz bedarf es insoweit nicht.

3.3 Gesellschaften und privatrechtliche Vereinigungen

Gründet eine Kommune eine Gesellschaft oder beteiligt sie sich an deren Gründung und hält alleine oder zusammen mit anderen Gemeinden, Kreisen, Ämtern oder Zweckverbänden oder zusammen mit einer Beteiligung des Landes insgesamt mehr als 50 % der Anteile (Mehrheit der öffentlichen Hand), hat sie sicherzustellen, dass die Veröffentlichungspflichten in deren Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag festgeschrieben werden (§ 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 Satz 1 GO). Im Falle einer Beteiligung an einer bestehenden Gesellschaft genügt es, wenn die Veröffentlichungspflichten spätestens für das zweite Geschäftsjahr nach Erwerb der Beteiligung festgelegt sind (§ 102 Abs. 1 Satz 2 GO). Der Zeitpunkt muss aber bereits in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung festgelegt sein. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass der im Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Kommunalwirtschaft (LT-Drs. 18/3152) in § 102 Abs. 4 GO-E vorgesehene Umsetzungszeitpunkt (31. Dezember 2020) auf die Verankerung der Veröffentlichungspflichten in den Satzungen und Gesellschaftsverträgen keine Anwendung finden soll, was durch die Worte „im Übrigen“ zum Ausdruck gebracht wird. Hinsichtlich des Wortlauts der Änderung der Gesellschaftsverträge bzw. der Satzungen, kann sich wiederum an dem Formulierungsvorschlag für Betriebsatzungen (vgl. 3.1) orientiert werden (vgl. auch den mit dem Haushaltserlass 2016 vorab zur Verfügung gestellten Muster-Gesellschaftsvertrag). Überdies sind die Veröffentlichungspflichten in die (neu zu schließenden) Anstellungsverträge der Vorstände und Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer aufzunehmen.

Bei am 31. Juli 2015 bestehenden Gesellschaften, an denen die öffentliche Hand mehrheitlich beteiligt ist, hat die Kommune darauf hinzuwirken, dass die Veröffentlichungspflichten in der Satzung oder in dem Gesellschaftsvertrag verankert werden (§ 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 Satz 2 GO). Erforderlichenfalls hat die Kommune von ihrem Weisungsrecht Gebrauch zu machen (vgl. 3.2). Die Hinwirkungspflicht erstreckt sich auch auf die Anpassung der Anstellungsverträge der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer (§ 102 Abs. 2 Satz 3 GO).

Was die von der Kommune bestellten Aufsichtsräte angeht, so gelten die Veröffentlichungspflichten für diese unmittelbar, zumal es – im Unterschied zu den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern – insoweit an einem zu ändernden Anstellungsvertrag fehlt. Denn die bestellten Aufsichtsräte stehen kraft ihrer Bestellung in einem hoheitlichen Rechtsverhältnis zur Kommune (§ 28 Satz 1 Nr. 20, § 25 Abs. 1 GO), dies ungeachtet dessen, ob sie von der Kommune entsandt oder auf ihre Veranlassung hin durch die Gesellschafterversammlung gewählt worden sind.

Die Hinwirkungspflicht trägt u. a. dem Umstand Rechnung, dass eine Änderung der Statuten einer bestehenden Gesellschaft nicht ohne weiteres möglich ist. Hierzu bedarf es einer satzungsändernden Mehrheit, welche regelmäßig mit 75 % der Stimmen erreicht ist (z. B. nach § 53 Abs. 2 Satz 1 des GmbH-Gesetzes). Hält die öffentliche Hand eine satzungsändernde Mehrheit an der Gesellschaft, verdichtet sich die Hinwirkungspflicht zu einer Anpassungspflicht.

Fehlt es an einer satzungsändernden Mehrheit der öffentlichen Hand und weigern sich private Mitgesellschafter, die Veröffentlichungspflichten in die Statuten aufzunehmen, ist der Hinwirkungspflicht nicht schon damit genüge getan, dass die Kommune die Änderungen einmalig vorschlägt und die Angelegenheit unter Verweis auf das Nein der Mitgesellschafter auf sich beruhen lässt. Vielmehr hat die Kommune dann zu prüfen, ob der öffentliche Zweck, der durch die Gesellschaft verfolgt wird, derart bedeutend ist bzw. nicht auf andere Weise wahrgenommen werden kann, dass ein Verzicht auf die Veröffentlichungspflichten hinzunehmen ist. Im Zweifel hat die Kommune eine Veräußerung ihrer Anteile zu erwägen. Jedenfalls hat die Vertreterin bzw. der Vertreter der gemeindlichen Gesellschafterin die zur Verankerung der Transparenzpflichten erforderlichen Änderungen der Gesellschaftsverträge oder der Satzungen im Eignerorgan (z. B. Gesellschafterversammlung, Hauptversammlung) zu beantragen und erforderlichenfalls zu veranlassen, dass der Verlauf der Beratung hinreichend protokolliert wird.

Im Ausnahmefall können die Kommunen durch die Kommunalaufsichtsbehörde von den Veröffentlichungspflichten befreit werden, dies allerdings nur im Zusammenhang mit einer Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses (§ 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GO). Eine Befreiung von der Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses (§ 12 des Kommunalprüfungsgesetzes) genügt hierfür noch nicht. In Betracht kommt eine Ausnahmeregelung somit nur für Kleinstgesellschaften, die den Aufwand der Aufstellung eines Jahresabschlusses nicht rechtfertigen, vor allem aber für privatrechtliche Vereinigungen, für die die Veröffentlichungspflichten des § 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 GO entsprechend gelten (§ 105 GO).

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Landesregierung am 30. Juni 2015 den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Kommunalwirtschaft beschlossen hat (LT-Drs.

18/3152; vgl. auch <http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kommunales/kommunalesWirtschaftsrecht/novellierung.html>). Danach soll u. a. die Steuerung und Kontrolle kommunaler Unternehmen gestärkt werden. Dazu sieht § 102 Abs. 2 GO-E neue, vor allem aber einheitliche Anforderungen an die Inhalte der Gesellschaftsverträge und Satzungen vor. Zu deren Umsetzung wird es im Regelfall erforderlich sein, die Statuten anzupassen. Um Kosten für die notarielle Beglaubigung der Änderungen und deren Eintragung in das Handelsregister zu sparen, sollte die Verankerung der Transparenzpflichten nach Möglichkeit mit der absehbar erforderlichen Anpassung der Statuten verbunden werden.

Oliver Lehmann